

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

vom 5. April 2006¹ geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 4. Juni 2008²
und die 2. Änderungsordnung vom 6. Januar 2010³

konsolidierte Fassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung
- § 3 Vergabe von Studienplätzen
- § 4 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- § 7 Gliederung des Bachelorstudiums/Regelstudienzeit
- § 8 Art und Umfang des Lehrangebots/Studienorganisation
- § 9 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- § 10 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
- § 11 Fachpraktikum
- § 12 Äquivalenz- und Übergangsregelungen
- § 13 Regelung bei Studiengangwechsel vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht
- § 14 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Anlagen der Ordnung

- Anlage 1 Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG
- Anlage 2 Beschreibung der Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht
- Anlage 2a Niveaueinstufung der Module, Module der Niveaustufe 1 b
- Anlage 2b Liste der Wahlpflichtmodule
- Anlage 3 Studienplanübersicht
- Anlage 4 Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Fachpraktikums
- Anlage 4a Ausbildungsvertrag für das Fachpraktikum
- Anlage 5 Regelung bei Studiengangwechsel vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

¹ FHTW AmtlMittBl. Nr. 46/06, S. 1063 ff.

² FHTW AmtlMittBl. Nr. 45/08, S. 827 ff.

³ HTW AmtlMittBl. Nr. 24/10, S. 437 ff.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht, die ab dem 1.10.2006 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung, die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung und die Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 05.04.2006.

§ 4 Fachgebundene Studienberechtigung

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als den unter Abs. 1 aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ist es, Wirtschaftsjuristen und Wirtschaftsjuristinnen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (LL.B) auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen in der Unternehmenspraxis eigenständig bearbeiten und einer Lösung zuführen können. Durch die Verzahnung der rechtswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Lehrgebiete vermittelt das Studium die in der wirtschaftsrechtlichen Praxis wesentlichen Qualifikationen, um in der betrieblichen Praxis fachübergreifend Probleme erkennen und gegebenenfalls auch unter Einbeziehung fachfremder Funktionsträger lösen zu können. Der Studiengang berücksichtigt in besonderer Weise die Sprachausbildung und fördert damit die Einsatzfähigkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr.

(2) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht führt seine Absolventen und Absolventinnen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, durch den sie auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Umfeldes vorbereitet sind, dies schließt wirtschaftliche, ökologische, soziale und rechtspolitische Aspekte mit ein. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sind den Studierenden durch anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen so vermittelt worden, dass sie zur selbstständigen und praxisorientierten Arbeit insbesondere in Unternehmen, Kanzleien und wirtschaftsberatenden Berufen befähigt sind. Dies schließt die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf mit ein und umfasst auch die Befähigung zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in Staat und Gesellschaft. Im Hinblick auf die wachsenden internationalen Verflechtungen umfasst das Studium eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung.

(3) Zusätzlich zu diesen Zielen erwerben die Studierenden auch extrafunktionale Qualifikationen und soziale Kompetenzen, die unter anderem durch das ergänzende allgemeinwissenschaftliche Lehrangebot vermittelt werden.

§ 6 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder auch Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 7 Gliederung des Bachelorstudiums/Regelstudienzeit

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht hat eine Dauer von 7 Semestern (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelorstudium ist entsprechend Anlage 2 modularisiert. Module sind inhaltlich zusammengefasste Einheiten des Studiums, deren erfolgreichen Abschluss der/die Studierende durch eine bestandene Modulprüfung nachweisen muss. Ein Modul besteht u.U. aus mehreren inhaltlich zusammengehörenden Units.
- (3) Die Kurzbeschreibung der Module befindet sich in Anlage 2 und ist Bestandteil dieser Studienordnung. Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument „Modulbeschreibung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht – Bachelor of Laws (LL.B.)“. Die jährliche Workload für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht beträgt 1.800 Arbeitsstunden.
- (4) Das Studium schließt mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module sowie nach erfolgreicher Bachelorarbeit und erfolgreichem Kolloquium ab. Die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich des abschließenden Kolloquiums umfasst 12 Leistungspunkte (ECTS), das vorbereitende Seminar zur Bachelorarbeit ist in dem Seminar-Modul zu Praktikum und Bachelorarbeit integriert. Dieses Modul umfasst 5 Leistungspunkte (ECTS).

§ 8 Art und Umfang des Lehrangebotes/Studienorganisation

- (1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 3 und der Modulübersicht gemäß Anlagen 2, 2a, 2b durchgeführt. Die Anlage 3 enthält die Bezeichnungen der Module/Units, die Art des Modulangebotes (Pflicht-/Wahlpflichtfach), die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie die zugrundeliegende Lernzeit in zu vergebenden Leistungspunkten (ECTS) der Module.
- (3) Im Rahmen des Kerncurriculums sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 SWS (insgesamt 10 Leistungspunkte) auszuwählen, die sich aus der Anlage 2 b Nr. 1 ergeben und die regelmäßig in jedem Semester angeboten werden.

§ 9 Modulbeauftragte/Modulbeauftragter

- (1) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen Fragen des betreffenden Moduls.
- (2) Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Entwicklung und Aktualisierung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
 - Sicherstellung einer gemeinsamen Modulprüfung, sofern ein Modul aus mehreren Units besteht
 - inhaltliche Abstimmung des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung von Inhalten des Moduls in Projekten und anderen berufspraktischen Veranstaltungen;
 - Beratung und Unterstützung des Fachbereichsrates und der Fachbereichsverwaltung bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
 - Betreuung und Beratung der im Modul tätigen Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.
- (3) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.

(4) Die beigeordneten Studierenden werden von dem oder der Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden, z. B. zum Einsatz von Lehrbeauftragten, werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

(1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer (AWE) beträgt 12 Leistungspunkte (ECTS) und wird gemäß der Anlage 2b Nr.2 durchgeführt. Davon entfallen 8 Leistungspunkte (ECTS) auf die Ausbildung in einer Fremdsprache und 4 Leistungspunkte (ECTS) auf allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer. Die Fremdsprachenausbildung dient der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse in der englischen Sprache oder einer anderen an der FHTW angebotenen Fremdsprache.

(2) Abweichend von Abs. 1 können 12 Leistungspunkte (ECTS) für Fremdsprachen eingesetzt, davon eine zweite Fremdsprache im Umfang von 4 Leistungspunkten (ECTS) gewählt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der gesamte Umfang der AWE auf eine vertiefende Ausbildung in der englischen Sprache mit dem Ziel der Studierfähigkeit in englischsprachigen Ländern vorgesehen werden.

§ 11 Fachpraktikum

(1) Der Bachelorstudiengang umfasst neben den im Studienplan gemäß Anlage 3 genannten Lehrgebieten ein Fachpraktikum von 16 Kalenderwochen bzw. 21 Leistungspunkten (ECTS), das als Vollzeitpraktikum in der Regel im 6. Studienplansemester durchgeführt wird.

(2) Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Fachpraktikums sind als Anlage 4 Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 12 Äquivalenz- und Übergangsregelungen

(1) Abgeschlossene Module mit gleichem Namen, in Form und Umfang gleichen Lehrveranstaltungen und der gleichen Leistungspunktzahl von Bachelorstudiengängen im Fachbereich 3 werden als Studienleistungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht anerkannt.

(2) Das Modul MB 24 „Rechnungslegung und Controlling“ ist äquivalent zu dem Modul MB 24 „Controlling und Bilanzanalyse“ der Studienordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht vom 5. April 2006 geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 4. Juni 2008.

§ 13 Regelung bei Studiengangwechsel vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

(1) Für Studierende des Diplom-Studienganges Wirtschaftsrecht, die in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht wechseln, werden im Diplomstudiengang erbrachte Studienleistungen gemäß Anlage 5 anerkannt.

(2) Sind als Ausgleich für ein nach der Bachelorstudienordnung Wirtschaftsrecht zu erfüllendes Modul mehrere Module nach der Diplomstudienordnung Wirtschaftsrecht zu absolvieren, wird die Modulnote durch Bildung eines gewogenen Mittels der Diplom-Module auf Grundlage der Semesterwochenstunden der Module ermittelt.

(3) Notwendige Einzelfallentscheidungen werden vom Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsrecht getroffen.

§ 14 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG

Folgende Berufsausbildungen sind insbesondere für eine vorläufige Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht gem. § 11 BerlHG geeignet:

Automobilkaufmann/-kauffrau (BA 6819)
Bankkaufmann/-kauffrau (BA6910)
Buchhändler/-in (BA 6834)
Sparkassenkaufmann/-kauffrau (BA 6918)
Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien (BA 7034)
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation (BA 7810)
Bürokaufmann/-kauffrau (BA 7810)
Kaufmann/-frau im Einzelhandel (BA 6812)
Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (BA 7123)
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice (BA 7123)
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen (BA 6930)
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (BA 6811)
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (BA 7816)
Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe (BA 9113)
Hotelkaufmann/-frau (BA 9113)
Hotelfachmann/-frau (BA 9114)
Kaufmann/-kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
Postverkehrskaufmann/-kauffrau (BA 7019)
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung (BA 7010)
Speditionskaufmann/-Kaufrau (BA 7010)
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
Reisverkehrskaufmann/-frau (BA 7022)
Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr (BA 7026)
Luftverkehrskaufmann/-frau (BA 7016)
Investmentfondskaufmann/-frau (BA 6913)
Industriekaufmann/-frau (BA 7813)
IT-System-Kaufmann/-frau (BA 7746)
Informatikkaufmann/-frau (BA 7746)
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/-kaufmännische Angestellte (BA 6851)
Schiffahrtskaufmann/-frau (BA 7013)
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau (BA 7819)
Verlagskaufmann/-frau (BA 6830)
Versicherungskaufmann/-frau (BA 6940)
Veranstaltungskaufmann/-frau (BA 7031)
Verkäufer/-in (BA 6820)
Verwaltungs-Fachangestellter/-angestellte (BA 7811)
Werbekaufmann/-frau (BA 7031)
Sozialversicherungs-Fachangestellter/-angestellte (BA 7811)
Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (BA 7534)
Steuerfachangestellter/-angestellte (BA 7534)
Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-in (BA 7812)

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als der genannten entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsrecht.

Beschreibung der Module des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht

MB 1	Einführung in das juristische Arbeiten
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten haben einen Einblick in die Entstehung der deutschen Zivilrechtsordnung gewonnen und sind in der Lage, historische Einflüsse im heutigen bürgerlichen Recht zu erkennen und zu bewerten. Sie beherrschen die juristische Methodik und können diese anhand von konkreten Beispielen umsetzen und erläutern. Die Studenten haben die Fähigkeit erworben, zu einem konkreten rechtlichen Problem sich unter Zuhilfenahme von elektronischen Datenbanken, des Internets und von Bibliothekskatalogen einen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung sowie die in der Literatur vertretenen Ansichten zu verschaffen und hierzu Stellung zu beziehen. Die wichtigsten Anwendungen des MS-Office-Paketes sind bekannt.
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 2	BGB/HGB I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten verfügen über ein Basiswissen im allgemeinen Zivil- und Handelsrecht. Sie haben einen Einblick gewonnen in den Grundaufbau des BGB und HGB. Ferner beherrschen sie die gängigen Probleme des Allgemeinen Teiles des BGB und haben erste Kenntnisse von handelsrechtlichen Besonderheiten erworben. Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten befähigt, den Sachverhalt einfacher unbekannter Fallgestaltungen zu analysieren. Sie haben den Anspruchsaufbau erlernt und sind in der Lage, unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung selbstständige Lösungsansätze im Gutachtenstil zu entwickeln.
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 3	Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Grundkenntnisse im deutschen Verfassungsrecht und im europäischen Gemeinschaftsrecht; Fähigkeit, Problemstellungen im Verfassungsrecht und im Europarecht zu erkennen und zu lösen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Personal und Organisation
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden können die BWL als wissenschaftliche Disziplin einordnen und verstehen die Beziehungen zu anderen Wissenschaften. Sie können die unterschiedlichen Teilbereiche der BWL und Gesamtstruktur sowie Grundzüge der sozialen Marktwirtschaft nachvollziehen. Sie sind in der Lage, die Teilnehmer am Wirtschaftsprozess nach ihren Hauptaktivitäten zuzuordnen.</p> <p>Die Studierenden kennen das Umfeld eines Unternehmens, die handelnden Einheiten und deren Zielsetzungen. Sie können die Ziele von Unternehmen erläutern und die ökonomischen Prinzipien gegeneinander abgrenzen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft in Bezug auf die Teilnehmer am Wirtschaftsprozess zu erkennen und Auswirkungstendenzen abzuschätzen.</p> <p>Die Studierenden können die entscheidungsorientierte Sichtweise der BWL nachvollziehen und wichtige Instrumente der Entscheidungsfindung anwenden. Sie kennen die Wechselwirkungen von wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen und wissen beispielsweise um die Rahmenbedingungen und die Ziele der Rechtsformenwahl sowie die daraus abzuleitenden Konsequenzen hinsichtlich Vertretungsbefugnis und Haftung.</p> <p>Die Prinzipien zur Ausgestaltung einer Organisation können ebenso nachvollzogen werden wie die mit der jeweiligen Organisationsform verbundenen Implikationen. Sie lernen die begrifflichen Grundlagen gegeneinander abzugrenzen und kennen die Entwicklungslinien der Organisationstheorie. Nachvollziehbar sind organisatorischer Wandel und Transformationsprozesse.</p> <p>Die Rolle und Bedeutung des Menschen in der Organisation und Implikationen hinsichtlich unterschiedlicher Ausgestaltungen der betrieblichen Personalpolitik können nachvollzogen werden. Die Studierenden verstehen die Grundlagen und Grenzen betrieblicher Personalwirtschaft im Ordnungsgefüge von Unternehmen und Gesellschaft. Sie wissen um zentrale Herausforderungen der näheren Zukunft und können davon ausgehende Implikationen auf betriebliche Personalfunktionen nachvollziehen.</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 5	VWL
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Volkswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen den Begriff und die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre. Sie wissen um die Bedeutung des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes für die Marktstellung eines Unternehmens und können den Bezug zwischen Volks- und Betriebswirtschaft herstellen. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Marktsituationen und einzelbetriebliche Problemstellungen mittels einfacher ökonomischer Theorien zu analysieren, verstehen das neoklassische Marktmodell als Grundlage für die neoklassische Makroökonomie und kennen die wesentlichen Paradigmen der ökonomischen Theorie.</p> <p>Ihnen ist die Bedeutung des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes für Unternehmen geläufig, sie kennen mögliche Wechselwirkungen, die sich aus unternehmerischen Aktivitäten ergeben und verstehen die Ursachen und Wirkungen von Arbeitslosigkeit, Inflation, Deflation und Staatsverschuldung.</p> <p>Schließlich gewinnen die Studierenden einen Einblick in die Theorie und Praxis internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Sie lernen die Mechanismen und Tendenzen zu verstehen, die üblicherweise mit den Schlagworten ‚Globalisierung‘, ‚internationale Wettbewerbsfähigkeit‘, ‚Standortwettbewerb‘ etc. bezeichnet werden, so dass sie in der Lage sind, die daraus resultierenden Konsequenzen für Unternehmen einzuschätzen. Die Studierenden werden befähigt, sich mit aktuellen Entwicklungen in den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten auseinander zusetzen, einschließlich der Veränderungen von Wechselkursen. Darüber hinaus lernen sie, globale Strukturen von Produktionen und Unternehmen zu analysieren und zentrale Aspekte der europäischen Integration zu verstehen (insbesondere EZB).</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 6	Finanzmathematische Anwendungen
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Wirtschaftswissenschaften
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden sind in der Lage, die Grundaufgaben der Zins- und Zinseszinsrechnung bei Einmalzahlung und vor – bzw. nachschüssigem Zinszuschlag zu lösen, verschiedene Kapitalangebote finanzmathematisch zu bewerten, die Grundaufgaben der nachschüssigen konstanten Rentenrechnung zu lösen, die Grundaufgaben der jährlichen und unterjährigen Tilgungsrechnung zu lösen und spezielle Tilgungspläne aufzustellen sowie typische Abschreibungspläne zu verstehen und aufzustellen.</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 7	BGB/HGB II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten verfügen über grundlegende Kenntnisse im allgemeinen Zivil- und Handelsrecht. Sie beherrschen die gängigen Probleme des allgemeinen Schuldrechts unter Berücksichtigung handelsrechtlicher Besonderheiten und haben Kenntnisse im Bereich des Kaufrechts erworben. Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten befähigt, den Sachverhalt unbekannter anspruchsvoller Fallgestaltungen zu analysieren und aufzubereiten. Sie beherrschen den Anspruchsaufbau und sind in der Lage, unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung selbstständige Lösungsansätze im Gutachtenstil zu entwickeln.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2) und Einführung in das juristische Arbeiten (MB 1)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 8	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, das materielle Recht unter praktischen Gesichtspunkten anzuwenden. Sie erkennen die enge Verzahnung von materiellem Recht und Prozessrecht. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse über den Ablauf eines Klageverfahrens sowie die zwangsweise Durchsetzung eines Anspruchs. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, einfache Verfahren selbst durchzuführen und die Erfolgsaussichten einer Klage auch unter prozessualen Gesichtspunkten einzuschätzen. Ferner können die Studierenden entscheiden, für welche Art von tituliertem Anspruch welche Art der Zwangsvollstreckung am erfolgreichsten durchzuführen ist.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 9	Wirtschaftsverwaltungsrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Grundkenntnisse im deutschen allgemeinen Verwaltungsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht Fähigkeit, Problemstellungen im Verwaltungsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht zu erkennen und zu lösen.
Empfohlene Voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht (MB 3)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 10	Produktions- und Logistikmanagement
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden haben Kenntnisse über den Aufbau und das Zusammenspiel der wichtigsten Funktionsbereiche eines Unternehmens mit den dazugehörigen Geschäftsprozessen für die Entwicklung, Erzeugung und Auslieferung von Produkten. Sie haben die Fähigkeit, analytische Lösungen für operative Problemstellungen und klassische Zielkonflikte wie steigende Variantenvielfalt bei sinkenden Kosten zu erarbeiten. Sie können Methoden der Produktionsplanung und –steuerung, Produktionsprogrammplanung, Material- und Kapazitätsbedarfsplanung beschreiben und selbst anwenden. Darin eingebettet, haben sie Verständnis für das Qualitätsmanagement erworben. Sie sind in der Lage, Leistungsprozesse wertorientiert und unter Berücksichtigung der gegebenen Ressourcen qualitätsgerecht zu gestalten.</p> <p>Sie haben einen Einblick, wie sogenannte schlanke Organisationen die Funktionsbereiche zunehmend integrieren. Am Ende des Moduls beherrschen sie Konzepte zur Beschaffungs-, Produktions- und Distributionslogistik und berücksichtigen ökologische Aspekte. Sie haben die Fähigkeit, die erlernten Instrumente auf Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 11	Rechnungswesen I – Buchführung und Bilanzierung –
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Neben technischen Fertigkeiten (insbesondere Buchungstechnik) haben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für den begrenzten Aussagewert einzelner betrieblicher Informationssysteme und deren Zweckabhängigkeit. Ferner kennen sie die (national unterschiedlichen) Zwecke der Rechnungslegung und der Einsetzbarkeit des Zahlenwerkes in unterschiedlichen Entscheidungssituationen. Sie beherrschen die Regeln zur Erstellung von Jahresabschlüssen.</p>
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 12	Strategische marktorientierte Unternehmensführung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls ein tiefgehendes Verständnis hinsichtlich der Notwendigkeit und Bedeutung der strategischen, marktorientierten Ausrichtung des Managements in einem Unternehmen. Sie sind in der Lage, eine Konzeption für eine marktorientierte strategische Planung in einer Organisation zu erarbeiten. Im einzelnen verfügen sie über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse der theoretischen Konzepte des Marketing, - Kenntnisse der wichtigsten Methoden und Instrumente zur strategischen Analyse, Planung, Durchführung und - Kontrolle von Marketingmaßnahmen (Marketing-Mix) - Fähigkeiten zum Transfer theoretischer Modelle auf praktische Anwendungsbeispiele. <p>Sie verstehen komplexe Problemzusammenhänge und haben die Fähigkeit, anwendungsrelevante Problemlösungen in Gruppenarbeit zu entwickeln.</p>
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (MB 4)
Notwendige Voraussetzungen	Keine

MB 13	BGB/HGB III
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten verfügen über vertiefte Kenntnisse im allgemeinen Zivil- und Handelsrecht. Sie beherrschen die gängigen Probleme des Schuldrechts, insbesondere des Kaufrechts, unter Berücksichtigung handelsrechtlicher Besonderheiten und haben grundlegende Kenntnisse der gesetzlichen Schuldverhältnisse und des Sachenrechts erworben. Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten befähigt, den Sachverhalt unbekannter, komplexer Fallgestaltungen zu analysieren und aufzubereiten. Sie beherrschen souverän den Anspruchsaufbau und sind in der Lage, unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung selbstständige Lösungsansätze im Gutachtenstil zu entwickeln.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7) und Einführung in das juristische Arbeiten (MB 1)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 14	Gesellschaftsrecht I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Grundfragen des deutschen und europäischen Gesellschaftsrechts und deren Bedeutung für die Unternehmens- und Wirtschaftsordnung. Sie werden befähigt, die wirtschaftlich und praktisch relevanten Rechtsfragen der einzelnen Gesellschaftsformen (Schwerpunkt Personengesellschaften) zu behandeln: Rechtsformwahl, Gesellschaftsgründung, Innenbeziehung der Gesellschafter und Außenverhältnis (insbesondere die jeweilige Haftungsordnung). Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur selbstständige Lösungsansätze für gesellschaftsrechtliche Problemstellungen zu entwickeln.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 15	Arbeitsrecht I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten gewinnen einen Überblick über die Grundlagen und die Systematik des Arbeitsrechts und haben fundierte Kenntnisse in den Kernfeldern des Individualarbeitsrechts. Sie beherrschen den Begriff des Arbeitnehmers und kennen die sich daraus ergebenden Folgen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Die praxisrelevanten Probleme im Zusammenhang mit der Einstellung von Mitarbeitern, im laufenden Arbeitsverhältnis und bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen sind geläufig. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, arbeitsrechtliche Fragen in Theorie und Praxis zu analysieren und praxisorientierte Lösungen zu entwickeln sowie mit besonderen Arbeitsverhältnissen (z.B. Befristung, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung, Einsatz von Leiharbeitnehmern) gestalterisch umzugehen. Sie kennen die Fallstricke des deutschen Kündigungsrechts und können zur Vermeidung von Arbeitsgerichtsverfahren beitragen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7) und Einführung in das juristische Arbeiten (MB 1)
Notwendige Vor.	Keine

MB 16	Steuerrecht I
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften/Wirtschaftswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden können den Begriff der Steuern erläutern, kennen steuerlich relevante Grundbegriffe, die Rechtsgrundlagen der Besteuerung, die Grundzüge des Besteuerungsverfahrens, die grundsätzlichen Unterschiede in der Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften und den Einfluss der Besteuerung auf die Rechtsformwahl. Sie haben die Grundzüge der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer kennen gelernt, können diese systematisch einordnen, sind in der Lage die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von natürlichen und juristischen Personen (auch anhand einer Einnahme-Überschuss-Rechnung) vorzunehmen, können die tarifliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie eine Gewerbesteuerrückstellung ermitteln, kennen die Bedeutung und das System der Umsatzsteuer und sind in der Lage, typische betriebliche Sachverhalte umsatzsteuerlich korrekt einzuordnen
Empfohlene Vor.	Der erfolgreicher Abschluss des Moduls Rechnungswesen I (MB 11)
Notwendige Vor.	Keine

MB 17	Grundlagen Investition und Finanzierung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>I. Fachbezogene Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls die Fähigkeit, den finanzwirtschaftlichen Gegenstandsbereich in sämtlichen Dimensionen zu erfassen, praktische finanzpolitische Probleme zu formulieren und den zielorientierten finanzpolitischen Managementprozess in seinen Grundzügen sowohl als Ganzes als auch in den einzelnen Teilsegmenten wissenschaftlich reflektiert zu analysieren. Auf dem Gebiet Investitionsmanagement haben die Studierenden einen Überblick über die verschiedenen Arten praktischer investitionspolitischer Probleme. Sie sind in der Lage, die Aufgabenfelder des investitionspolitischen Managementprozesses zu identifizieren und beherrschen in Bezug auf das bewertungspolitische Aufgabenfeld die grundlegenden Instrumente in Form der statischen und dynamischen Verfahren der Investitionsrechnung, mit denen praktische investitionspolitische Probleme gelöst werden können.</p> <p>Die Studierenden können praktische finanzierungspolitische Probleme identifizieren und verfügen über grundlegende Kenntnisse der vielfältigen Erscheinungsformen von Finanzmärkten sowie deren Funktionen. Es werden fundierte Kenntnisse über die Möglichkeiten der Finanzierung vermittelt, wobei jeweils sowohl auf deren entscheidungsrelevanten Charakteristika als auch auf die spezifischen praktischen Abwicklungstechniken eingegangen wird. Durch die ergänzende finanzierungsanlassorientierte Perspektive wird die Kompetenz der Teilnehmer für zielorientierte praktische Finanzierungsentscheidungen vertieft.</p> <p>Die Studierenden haben einen Überblick über die Aufgabenfelder des Finanzcontrollings. Sie beherrschen grundlegende Werkzeuge der Technik der Finanzanalyse und der Finanzplanung und sind in der Lage, zielorientiert eine kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanung sowie eine langfristige Kapitalbedarfs- und Kapitaldeckungsplanung durchzuführen.</p> <p>II. Fachunabhängige Kompetenzen</p> <p>a) Steigerung der Entscheidungskompetenz bzw. des konsequent entscheidungsorientierten Denkens und Handelns, b) Steigerung der Kommunikationskompetenz durch praktizierte Lernform.</p>
Notwendige Voraussetzungen	Keine

MB 18	Rechnungswesen II – Kostenrechnung –
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben sich ein umfassendes Verständnis der Notwendigkeit der Kostenrechnung erarbeitet und beherrschen die zentralen Verfahren der Kostenrechnung. Sie können die gewonnenen rechnerischen Ergebnisse betriebswirtschaftlich einordnen und zielgerichtet interpretieren. Die Studierenden sind damit in der Lage, in der praktischen Tätigkeit in Unternehmen sinnvolle Vorgehensweisen im internen Rechnungswesen problemorientiert zu erkennen und weiter zu entwickeln.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Rechnungswesen I – Buchführung und Bilanzierung (MB 11)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 19	Rechtliche Aspekte von Finanzierung und Investition
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erlangen Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen verschiedener Finanzierungsinstrumente und Investitionsarten. Sie haben ein Gefühl entwickelt für die hier typischen, in der Praxis relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken. Sie haben die Fähigkeit gewonnen, ausgewählte, praxisrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit diesen Finanzierungsinstrumenten und Investitionsarten selbstständig zu analysieren und zu methodisch vertretbaren, praxisgerechten Lösungen zu gelangen. Die Studierenden haben die Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen, hier relevanten Rechtsmaterien erkannt, insbesondere das Zusammenspiel von Schuld-, Sachen-, Gesellschafts-, und Kapitalmarktrecht.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7) und BGB/HGB III (MB 13)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 20	Gesellschaftsrecht II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Aufbauend auf dem Modul Gesellschaftsrecht I vertiefen die Studierenden ihre gesellschafts- und konzernrechtlichen Kenntnisse und werden befähigt, die wirtschaftlich und praktisch relevanten Rechtsfragen der juristischen Personen (Schwerpunkt Kapitalgesellschaften) zu behandeln: Gründung, Gründungshaftung, Mitgliederverfassung, Finanzverfassung, Haftungsordnung, Insolvenz, verbundene Unternehmen, Unternehmensumwandlungen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur selbstständige Lösungsansätze für komplexere Problemstellungen des Gesellschaftsrechts zu entwickeln.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7) und Gesellschaftsrecht I (MB 14)
Notwendige Voraussetzungen	Keine

MB 21	Arbeitsrecht II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten gewinnen einen Überblick über das kollektive Arbeitsrecht, die Grundlagen der Unternehmensmitbestimmung und beherrschen die für die unternehmerische Praxis maßgeblichen Felder des Betriebsverfassungsrechts. Hier kennen sie die Modalitäten der Betriebsratswahl, die Aufgaben, die Zusammensetzung und die rechtliche Absicherung des Betriebsrates sowie dessen Mitbestimmungsrechte in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten. Die Einrichtung und die Funktion der Einigungsstelle, die Möglichkeiten und Folgen einer Betriebsvereinbarung sowie die Vereinbarung eines Interessenausgleiches und Sozialplanes sind ihnen vertraut. Schließlich beherrschen die Studierenden die Grundlagen des Tarifvertragsrechts, kennen die tariffähigen Parteien, wissen um den Abschluss und die rechtlichen Wirkungen eines Tarifvertrages und verfügen über praxisorientierte Kenntnisse in speziellen Teilbereichen des TVG, wie beispielsweise der Nachwirkung von Tarifverträgen, der Tarifkonkurrenz und dem Zusammentreffen tariflicher und betrieblicher Regelungen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Fragen des kollektiven Arbeitsrechts in Theorie und Praxis zu analysieren und entsprechende Problemstellungen unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung praxisorientiert zu lösen sowie die angemessene Beteiligung des Betriebsrates zu gewährleisten.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7), BGB/HGB III (MB 13) und Arbeitsrecht I (MB 15)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 22	Wettbewerbsrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben Theorie und Praxis des Wettbewerbsrechts kennen gelernt. Sie sind mit den gesetzlichen Vorschriften, der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur vertraut. Sie können Sachverhalte wettbewerbsrechtlich beurteilen und in diesem Bereich Unternehmensleitungen beraten sowie im Rechtsverkehr auftreten. Sie können insbesondere Abmahnschreiben, Anträge auf einstweilige Verfügungen, strafbewährte Unterlassungserklärungen und Schutzschriften in wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten aufsetzen. Sie können auch mit wettbewerbsrechtlichen Verbandsklagen umgehen. Sie kennen zudem die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung.
Empfohlene Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht, Handels- und Zivilprozeßrecht sowie im Verfassungs- und Europarecht
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 23	Steuerrecht II
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften/Wirtschaftswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erfahren, was unter dem Steuerschuldrecht zu verstehen ist, wie die Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren durch Verwaltungsakte tätig werden (Steuerverfahrensrecht und Steuerverwaltungsakte), wie und wie lange Steueransprüche festgesetzt werden können, unter welchen Voraussetzungen Steuerverwaltungsakte aufgehoben, geändert oder berichtigt werden können, Voraussetzungen und Rechtsfolgen des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, welche steuerlichen Haftungstatbestände existieren, welche steuerlichen Nebenleistungen existieren.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module Finanzierung/Investition (MB 17), BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7) und BGB/HGB III (MB 13), Gesellschaftsrecht I (MB 14) und Steuerrecht I (MB 16).
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 24	Rechnungslegung und Controlling
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden verstehen, warum Informationen aus der externen Rechnungslegung wesentlich für die Außendarstellung und Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen sind. Vor dem Hintergrund eines Grundverständnisses von Bilanzpolitik sind sie in der Lage, aus Jahres-/Konzernabschlüssen selbständig Abschlussanalysen und Auswertungen vorzunehmen und deren beschränkten Aussagewert kritisch zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden können die wesentlichen Verknüpfungen zwischen (externer) Rechnungslegung und Controlling herstellen. Sie sind befähigt, zielgruppenspezifisch und bezogen auf typische Entscheidungssituationen die Leistungsfähigkeit wichtiger Controlling-Instrumente und Kennzahlen zu beurteilen.</p> <p>Auf der Basis der erworbenen themenspezifischen Sach- und Methodenkenntnisse sollen die Studierenden ihre soziale sowie persönliche Kompetenz (z.B. hinsichtlich der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, der analytischen Denkweise und der eigenständigen Urteilskraft) stärken. Der abwechslungsreiche Lehrmethoden-Mix (Case Studies, seminaristischer Unterrichtsstil u.a.) bietet dafür zahlreiche Gelegenheiten.</p>
Notwendige Voraussetzungen	Rechnungswesen I (MB 11), Rechnungswesen II (MB 18)

MB 25	Kartellrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben Theorie und Praxis des deutschen und europäischen Kartellrechts kennen gelernt. Sie sind mit Gesetzen und Verordnungen, der höchstrichterlichen Rechtssprechung, der Praxis der Kartellbehörden, den Verwaltungsrichtlinien und der einschlägigen Literatur vertraut. Sie können Sachverhalte aus Unternehmenssicht kartellrechtlich beurteilen und eine erste Selbsteinschätzung von Kooperationsvorhaben, Vertriebsmaßnahmen und Beteiligungsvorgängen durchführen, zu der das neue Kartellrecht die Unternehmen zwingt. Sie können ferner im Rechtsverkehr, vor allem bei den Kartellbehörden, selbst auftreten. Sie kennen insbesondere die Möglichkeiten vorläufigen Rechtsschutzes gegen belastende Maßnahmen der Kartellbehörden und wissen, wie sich Unternehmen bei Auskunftersuchen und Durchsuchungsmaßnahmen zu verhalten haben. Sie sind auch in der Lage, Einspruch gegen kartellbehördliche Bußgeldbescheide einzulegen und Abmahnschreiben sowie Anträge auf einstweilige Verfügungen gegen Konkurrenten aufzusetzen.
Empfohlene Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht, Handels-, Gesellschafts- und Zivilprozessrecht sowie im Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht; Besuch der Veranstaltung Wettbewerbsrecht
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 26	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten verfügen über vertiefte Kenntnisse im Internationalen Privatrecht (IPR) und dem CISG. Ihnen sind die im Bereich des IPR auftretenden Probleme geläufig. Die Studenten beherrschen die Regelungen des CISG und können Bezüge zum unvereinheitlichten Zivilrecht herstellen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten befähigt, zivilrechtliche Sachverhalte mit Auslandsbezug zutreffend zu analysieren und durch Anwendung kollisionsrechtlicher Grundsätze und des CISG zu lösen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreicher Abschluss der Module der ersten drei Semester und Gesellschaftsrecht II
Notwendige Voraussetzungen	BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7), BGB/HGB III (MB 13).

MB 27	Seminar zu aktuellen Rechtsfragen
Leistungspunkte	6
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten beherrschen die erforderlichen Techniken, sich schnell und gründlich in ein zunächst unbekanntes Sachgebiet einzuarbeiten und hierzu eine Präsentation und wissenschaftliche Ausarbeitung anzufertigen. Sie sind mit den Formalien einer rechtswissenschaftlichen Hausarbeit vertraut und ihnen ist geläufig, eine abstrakte Fragestellung unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung praxisorientiert darzustellen und zu lösen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreicher Abschluss der Module Gesellschaftsrecht I und II (MB 14, MB 20) sowie Arbeitsrecht I und II (MB 15, MB 21)
Notwendige Voraussetzungen	Einführung in das juristische Arbeiten (MB 1), BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7), BGB/HGB III (MB 13), Arbeitsrecht I (MB 15).

MB 34	Fachpraktikum
Leistungspunkte	21
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten können die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse in die Praxis umsetzen und haben Einblicke in praktische Betriebsabläufe.
Notwendige Voraussetzungen	Siehe Anlage 4 dieser Ordnung

MB 35	Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studenten erlernen die verhandlungswissenschaftlichen und kommunikationspsychologischen Grundlagen des unternehmerischen Verhandels und werden in die Lage versetzt, ihre eigenen Verhandlungstechniken zu reflektieren und zu optimieren. Hierzu erhalten die Studenten Einblick in die Theorie und Praxis des unternehmerischen Verhandels, u. a. am Beispiel des sachbezogenen Verhandels nach dem Harvard Business Konzept. Zudem werden sich die Studenten mit Ursachen, Entstehung und Eskalation von Konflikten sowie Strategien zur Deeskalation beschäftigen. Besonderes Augenmerk wird auf den Umgang mit „schwierigen“ Verhandlungspartnern und Machtungleichgewichten sowie auf das Erkennen von und den Umgang mit manipulativen Verhandlungstechniken gelegt. Darüber hinaus sind die Studenten in der Lage, sich mit interkulturellen Verhandlungsmustern und Stereotypen auseinanderzusetzen. Anhand von praktischen Übungen erfahren die Studenten, welche Schwierigkeiten im Rahmen eines Verhandlungs- und Konfliktmanagements entstehen können und wie diese möglichst souverän und rhetorisch verhandlungssicher zu lösen sind.</p> <p>Die Studenten beherrschen die erforderlichen Techniken, die für die Anfertigung einer Bachelorarbeit erforderlich sind. Sie kennen den Umgang mit rechtswissenschaftlichen Quellen und können die für die Erstellung einer Bachelorarbeit erforderlichen Informationen bewerten und gewichten. Sie sind mit den Formalien einer Bachelorarbeit vertraut und ihnen ist geläufig, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine abstrakte Fragestellung unter Berücksichtigung von Schrifttum und Rechtsprechung praxisorientiert darzustellen und zu lösen.</p>
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreicher Abschluss des Moduls "Seminar zu aktuellen Rechtsfragen" (MB 27)
Notwendige Voraussetzungen	Keine

MB 38	Bachelorarbeit und Kolloquium
Leistungspunkte	12
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, zu einer gegebenen Thematik eine Darstellung unter Beachtung wissenschaftlicher Grundsätze anzufertigen und die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen.
Notwendige Voraussetzungen	Alle Module der ersten fünf Studiensemester sowie das Fachpraktikum (MB 34)

MB 39	Grundlagen der Vertragsgestaltung
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1 b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Aufbauend auf den erworbenen Erkenntnissen im allgemeinen und besonderen Zivilrecht werden diese nun in der praktischen

	Vertragsgestaltung angewendet. Die Studierenden gewinnen einen Einblick in die Technik der Gestaltung praxisrelevanter Vertragsarten. Dabei sollen sie in der Lage sein, sowohl Individualvereinbarungen als auch allgemeine Geschäftsbedingungen selbstständig zu formulieren. Nach Abschluss des Moduls werden sie die Fähigkeit erlangt haben, besondere Vertragstypen wie z. B. den Arbeitsvertrag, den Gesellschaftsvertrag, den Lizenzvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag und Kaufvertrag selbstständig zu gestalten und auszuhandeln sowie Konfliktsituationen in der Verhandlungssituation zu erkennen und zu lösen.
Empfohlene Voraussetzungen	Kenntnisse im Zivilrecht und den zivilrechtlichen Nebengebieten Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
Notwendige Voraussetzungen	BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7), BGB/HGB III (MB 13).

MB 40	Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten kennen die allgemeinen Grundlagen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie wirtschaftsrechtlich besonders relevante Straftat- und Ordnungswidrigkeitentatbestände. Darüber hinaus verfügen sie über grundlegende Kenntnisse im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, ferner gewinnen sie einen Überblick über die im Bereich des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts tätigen Institutionen. Die Studenten sind in der Lage, bei wirtschaftsrechtlich relevantem Handel auch die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Aspekte zu beachten und die sich daraus ergebenden Gefahren zu vermeiden.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module BGB/ HGB III (MB 13), Gesellschaftsrecht I (MB 14), Steuerrecht I u. II (MB 16, MB 23), Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (MB 8)
Notwendige Vor.	keine

MB 41	Gerichtliche Praxis und außergerichtliche Streitbeilegung
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden kennen die Probleme und praktischen Aspekte der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche vor Gericht und die Stellung der am gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen. Sie haben einen praktischen Einblick in die Eigenheiten gerichtlicher Verfahren und können typische Fehler in der gerichtlichen Praxis vermeiden. Darüber hinaus kennen sie die im Wirtschaftsverkehr bestehenden Alternativen zu gerichtlichen Verfahren (Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeit, Wirtschaftsmediation), haben einen Einblick in das Verhandlungsmanagement, die Besonderheiten und Möglichkeiten der Wirtschaftsmediation und kennen deren typische Arbeitsgebiete.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (MB 8)
Notwendige Vor.	keine

1. Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums

MB 28	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden haben Theorie und Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes kennen gelernt. Sie sind mit den Gesetzen und Verordnungen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Praxis der Behörden und der einschlägigen Literatur vertraut. Sie können Sachverhalte aus Unternehmenssicht beurteilen und eine erste juristische Einschätzung zur Schutzfähigkeit von technischen Leistungen, geistigen Werken und Kennzeichen abgeben. Sie sind insbesondere in der Lage, Schutzrechtsrecherchen durchzuführen und Anmeldungen bei den zuständigen Behörden selbstständig vorzunehmen. Sie kennen die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Konkurrenten wegen Verletzung der eigenen Schutzrechte und können insbesondere Abmahnschreiben und Anträge auf einstweilige Verfügungen verfassen sowie Widerspruch gegen die Eintragung konkurrierender Schutzrechte erheben. Sie können auch Lizenzverträge über Schutzrechte entwerfen.
Empfohlene Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht, Handels- und Zivilprozeßrecht sowie im Verfassungs- und Europarecht; Besuch der Veranstaltung Wettbewerbsrecht
Notwendige Vor.	Keine

MB 29	Grundlagen der sozialen Sicherheit
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b - voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten gewinnen einen Überblick über die Grundlagen und die Systematik des Sozialrechts unter besonderer Beachtung des Sozialversicherungsrechts. Sie beherrschen die Grundbegriffe des Sozialversicherungsrechts und die praxisrelevanten Querverbindungen zum Arbeitsrecht, kennen den Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses“ und seine Auswirkungen für Versicherungs- und Beitragspflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, sind mit Sonderregelungen zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen o.ä. vertraut und verstehen die Grundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und des Arbeitsförderungsrechts einschließlich der Grundsicherung für Arbeitslose. Die Grundlagen und praktischen Aspekte des Sozialverwaltungsverfahrens und des Sozialgerichtsverfahrens sind geläufig. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sozialversicherungsrechtliche Fragen in die Strukturen des Sozialrechts einzuordnen und unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung praxisorientiert zu lösen sowie die für einen Arbeitgeber erforderlichen sozialrechtlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreicher Abschluss der Module Arbeitsrecht I und II (MB 15, MB 21)
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 30	Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewählte Rechtssysteme
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten haben einen Einblick in die Methodik der Rechtsvergleichung gewonnen. Sie haben gelernt, sich mit Problemlösungen fremder Rechtsordnungen auseinander zusetzen. Dieses befähigt sie, Parallelen und Unterschiede aufzuzeigen, ins Verhältnis miteinander zu setzen und eigene Schlüsse für die Rechtsanwendung zu ziehen.
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreicher Abschluss der Module der ersten drei Semester und Gesellschaftsrecht II
Notwendige Voraussetzungen	BGB/HGB I (MB 2), BGB/HGB II (MB 7), BGB/HGB III (MB 13).

MB 31	Arbeits- und Organisationspsychologie
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Betriebswirtschaftslehre
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden lernen die Teilgebiete, Kerninhalte und Arbeitsweisen der Arbeits- und Organisationspsychologie kennen. Die Gliederung des arbeits- und organisationspsychologischen Wissens erfolgt dabei nach zwei zentralen Gesichtspunkten: der erste Gliederungspunkt sind die Betrachtungsebenen Arbeit, Individuum, Interaktion und Organisation; der Zweite ist die Unterscheidung von Grundlagen, Diagnose und Intervention. Darüber hinaus wissen die Studierenden, wie arbeits- und organisationspsychologische Untersuchungen geplant und durchgeführt werden und kennen die grundlegenden Prinzipien und Methoden der Gestaltung und Veränderung von Arbeits-, Personal-, Interaktions- und Organisationsprozessen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

Name	MB 31a Ertragsteuerrecht
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften / Wirtschaftswissenschaften
Niveaustufe	1 b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten sind in der Lage, eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz aufzustellen, die den rechtformspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt und als Unterlage zur Steuererklärung dienen kann. Sie kennen die wichtigsten Steuerentstrickungstatbestände und Übertragungshandlungen und sind in der Lage, die in diesem Zusammenhang möglichen Gestaltungen in relevanten Praxisfeldern aufzuzeigen. Die Studenten können komplexe Zusammenhänge der angesprochenen Themengebiete erfassen und angemessene Lösungsvorschläge für sich stellende Praxisfragen und –probleme präsentieren.
Empfohlene Voraussetzungen	Gesellschaftsrecht I und II (MB 14 und MB 20), Grundlagen Investition und Finanzierung (MB 17)
Notwendige Voraussetzungen	Rechnungswesen I und II (MB 11 und MB 18), Steuerrecht I und II (MB 16 und MB 23)

Name	MB 31b Besteuerung von Unternehmen
Leistungspunkte	5
Lerngebiet	Rechtswissenschaften / Wirtschaftswissenschaften
Niveaustufe	1 b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studenten haben einen fundierten Überblick über die wesentlichen Aspekte und Anknüpfungspunkte der Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften in Deutschland gewonnen und sind in der Lage, sich selbständig mit weiteren Rechtsquellen und detaillierten Regelungen zur Besteuerung von Unternehmen auseinander zu setzen. Sie können betriebswirtschaftliche Fragestellungen wie den Steuereinfluss auf unternehmerische Entscheidungen (Rechtsform- und Standortwahl, Investitionsentscheidungen u. ä.) untersuchen. Die Studenten sind in der Lage, schnell und flexibel Reformen und Reformvorschläge, neue Fragestellungen und geänderte Rechtsgrundlagen aufzunehmen und zu verarbeiten.
Empfohlene Voraussetzungen	Gesellschaftsrecht I und II (MB 14 und MB 20), Grundlagen Investition und Finanzierung (MB 17)
Notwendige Voraussetzungen	Rechnungswesen I und II (MB 11 und MB 18), Steuerrecht I und II (MB 16 und MB 23)

2. Wahlpflichtmodule: AWE und Fremdsprachen

Variante 1 (§ 10 Abs. 1 Studienordnung):

MB 32 + MB 33	Business English 1, Teil 1 + Business English 1, Teil 2 oder: andere Fremdsprache/Wirtschaft
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreie Module
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 1, Teil 1: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Business English 1, Teil 2: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft (GER B1)</p> <p>Die Module dienen der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Mittelstufe 2/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema <p>Mittelstufe 1/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit usw. - Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird - einfache Textproduktion zu vertrauten Fachthemen oder Themen von persönlichem Interesse - Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen - kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen
Empfohlene Voraussetzungen	Englisch: Vorkenntnisse auf Abitur/Fachabitur Andere Fremdsprache: Vorkenntnisse nach ca. 4jährigem Unterricht
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 36 + MB 37	Business English 2, Teil 1 + Business English 2, Teil 2 oder: andere Fremdsprache/Wirtschaft
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Business English 2, Teil 1: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Business English 2, Teil 2: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Die Module dienen der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen MB 32 und MB 33 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt: Mittelstufe 3/Wirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze Mittelstufe 2/Wirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module MB 32 und MB 33
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 42	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul
Leistungspunkte	2
Lerngebiet	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul nach aktueller Angebotsliste des Fachbereiches.
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Je nach getroffener Wahl haben die Studierenden über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus Wissen und Erfahrungen im Bereich der sozialen Kompetenzen gewonnen und können diese im Rahmen ihrer fachlichen Tätigkeit berücksichtigen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 43	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul
Leistungspunkte	2
Lerngebiet	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul nach aktueller Angebotsliste des Fachbereiches.
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Je nach getroffener Wahl haben die Studierenden über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus Wissen und Erfahrungen im Bereich der sozialen Kompetenzen gewonnen und können diese im Rahmen ihrer fachlichen Tätigkeit berücksichtigen.
Notwendige Voraussetzungen	keine

Variante 2 (§ 10 Abs. 2 Studienordnung):

MB 32 + MB 33	Business English 1, Teil 1 + Business English 1, Teil 2 oder: andere Fremdsprache/Wirtschaft
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreie Module
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 1, Teil 1: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Business English 1, Teil 2: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 1/Wirtschaft (GER B1)</p> <p>Die Module dienen der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener alltagssprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Mittelstufe 2/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt- Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen- angemessen flüssige Gesprächsführung- Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen- Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema <p>Mittelstufe 1/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit usw.- Kommunikationsfähigkeit in zunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird- einfache Textproduktion zu vertrauten Fachthemen oder Themen von persönlichem Interesse- Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen- kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen
Empfohlene Voraussetzungen	Englisch: Vorkenntnisse auf Abitur/Fachabitur Andere Fremdsprache: Vorkenntnisse nach ca. 4jährigem Unterricht
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 36 + MB 37	Business English 2, Teil 1 + Business English 2, Teil 2 oder: andere Fremdsprache/Wirtschaft
Leistungspunkte	2 + 2 oder 4 (andere Fremdsprache)
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Business English 2, Teil 1: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Business English 2, Teil 2: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) andere Fremdsprache: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2)</p> <p>Die Module dienen der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen MB 32 und MB 33 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p>Mittelstufe 3/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze <p>Mittelstufe 2/Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module MB 32 und MB 33
Notwendige Voraussetzungen	keine
MB 42 + MB 43	2. Fremdsprache (andere Sprache als MB 32/33 und MB 36/37), wählbar aus dem Angebot der ZE Fremdsprachen
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Das Modul ist aus dem Modulangebot der ZE Fremdsprachen (Grundstufe 1 bis Oberstufe 3) frei wählbar. In Abhängigkeit der vorhandenen Vorkenntnisse dient es der Erlangung von allgemein- und/oder fachsprachlichen Kenntnissen in allen Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben).
Notwendige Voraussetzungen	keine

Variante 3 (§ 10 Abs. 3 Studienordnung): Vertiefende Sprachausbildung Englisch

MB 32 + MB 33	Business English 1, Teil 1 + Business English 1, Teil 2
Leistungspunkte	2 + 2
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1a – voraussetzungsfree Module
Lernergebnis und Kompetenzen	Business English 1, Teil 1: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Business English 1, Teil 2: Mittelstufe 2/Wirtschaft (GER B2) Die Module dienen der Einführung in die Fachsprache der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt: <ul style="list-style-type: none">- Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt- Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen- angemessen flüssige Gesprächsführung- Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen- Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema
Notwendige Voraussetzungen	keine

MB 36 + MB 37	Business English 2, Teil 1 + Business English 2, Teil 2
Leistungspunkte	2 + 2
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Business English 2, Teil 1: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Business English 2, Teil 2: Mittelstufe 3/Wirtschaft (GER B2) Die Module dienen der Erlangung hoher fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf den Sprachmodulen MB 32 und MB 33 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt: <ul style="list-style-type: none">- hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt- Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen- flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen- detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen- Darlegung des eigenen Standpunktes zu einem fachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module MB 32 und MB 33
Notwendige Voraussetzungen	Keine

MB 42 + MB 43	English in Business Law
Leistungspunkte	4
Lerngebiet	Fremdsprachen
Niveaustufe	1b – voraussetzungsbehaftetes Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Oberstufe 1/Wirtschaft (GER C1)</p> <p>Das Modul dient unter Berücksichtigung aller Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) der Vervollkommnung bereits erworbener fachsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis verschiedenartiger umfangreicher Texte und Identifikation impliziter Bedeutung - flüssige und spontane Ausdrucksweise ohne größeres Suchen nach adäquaten Wendungen - flexibler und effektiver Sprachgebrauch im sozialen, akademischen und beruflichen Kontext - klare, gut strukturierte und detaillierte Textproduktion zu anspruchsvollen Themen unter Verwendung usueller Informationsstrukturen
Empfohlene Voraussetzungen	Der erfolgreiche Abschluss der Module MB 32 + MB 33, MB 36 + MB 37
Notwendige Voraussetzungen	keine

Niveaueinstufung der Module

Folgende **Module** werden **der Niveaustufe 1b** mit **verbindlicher Vorleistung** zugeordnet:

Modul	Voraussetzungen /Vorleistung
MB 24 „Rechnungslegung und Controlling“	Module „Rechnungswesen I“ (MB 11) und „Rechnungswesen II“ (MB 18)
MB 26 „Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht“	Module „BGB/HGB I“ (MB 2), „BGB/HGB II“ (MB 7) und „BGB/HGB III“ (MB 13)
MB 27 „Seminar zu aktuellen Rechtsfragen“	Module „Einführung in das juristische Arbeiten“ (MB 1), „BGB/HGB I“ (MB 2), „BGB/HGB II“ (MB 7) und „BGB/HGB III“ (MB 13), Arbeitsrecht I (MB 15).
MB 30 „Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewählte Rechtssysteme“	Module „BGB/HGB I“ (MB 2), „BGB/HGB II“ (MB 7) und „BGB/HGB III“ (MB 13)
MB 31a „Ertragsteuerrecht“	Module „Rechnungswesen I und II“ (MB 11 und MB 18), Module „Steuerrecht I und II“ (MB 16 und MB 23)
MB 31b „Besteuerung von Unternehmen“	Module „Rechnungswesen I und II“ (MB 11 und MB 18), Module „Steuerrecht I und II“ (MB 16 und MB 23)
MB 34 „Fachpraktikum“	siehe Anlage 4 dieser Ordnung
MB 38 „Bachelorarbeit und Kolloquium“	Alle Module der ersten fünf Studiensemester sowie Modul „Praktikum“ (MB 34)
MB 39 „Grundlagen der Vertragsgestaltung“	Module „BGB/HGB I“ (MB 2), „BGB/HGB II“ (MB 7) und „BGB/HGB III“ (MB 13)

Liste der Wahlpflichtmodule

1. Wahlpflichtmodule des Kerncurriculums im 5. Semester

Nr.	Titel des Wahlpflichtmoduls	Leistungspunkte
MB 28	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	5
MB 29	Grundlagen der sozialen Sicherheit	5
MB 30	Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewählte Rechtssysteme	5
MB 31	Arbeits- und Organisationspsychologie	5
MB 31a	Ertragsteuerrecht	5
MB 31b	Besteuerung von Unternehmen	5

Zwei der sechs Wahlpflichtmodule aus MB 28 bis MB 31b sind im 5. Semester zu belegen.

2. AWE/Fremdsprachen-Wahlpflichtmodule

Variante 1:

Nr.	Titel des AWE/Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
MB 32	Business English 1, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 33	Business English 1, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 36	Business English 2, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 37	Business English 2, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 42	AWE (freie Wahl)	2
MB 43	AWE (freie Wahl)	2

Variante 2:

Nr.	Titel des AWE/Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
MB 32	Business English 1, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 33	Business English 1, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 36	Business English 2, Teil 1 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 37	Business English 2, Teil 2 / andere Fremdsprache/Wirtschaft	2
MB 42	2. Fremdsprache (nicht B32/33/36/37)	2
MB 43	2. Fremdsprache (nicht B32/33/36/37)	2

Variante 3:

Nr.	Titel des AWE/Fremdsprachen-Moduls	Leistungspunkte
MB 32	Business English 1, Teil 1	2
MB 33	Business English 1, Teil 2	2
MB 36	Business English 2, Teil 1	2
MB 37	Business English 2, Teil 2	2
MB 42	English in Business Law	2
MB 43	English in Business Law	2

Studienplanübersicht über die Module im 1. – 3. Semester

Module Bachelor – Basissemester			1. Semester			2. Semester			3. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
MB1	Einführung in das juristische Arbeiten (1a)	P	Ü	4	5						
MB2	BGB/HGB I (1a)	P	SU	4	5						
MB3	Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht (1a)	P	SU	4	5						
MB4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (1a)	P			5						
MB4.1	Unit 1: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		SU	2							
MB4.2	Unit 2: Personal und Organisation		SU	2							
MB5	Volkswirtschaftslehre (1a)	P	SU	4	5						
MB6	Finanzmathematische Anwendungen (1a)	P	SU	2	5						
MB7	BGB/HGB II (1b)	P				SU	4	5			
MB8	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (1b)	P				SU	4	5			
MB9	Wirtschaftsverwaltungsrecht (1b)	P				SU	4	5			
MB10	Produktions- und Logistikmanagement (1a)	P				SU	4	5			
MB11	Rechnungswesen I (1a)	P				SU	4	5			
MB12	Strategische marktorientierte Unternehmensführung (1b)	P				SU	4	5			
MB13	BGB/HGB III (1b)	P							SU	4	5
MB14	Gesellschaftsrecht I (1b)	P							SU	4	5
MB15	Arbeitsrecht I (1b)	P							SU	4	5
MB16	Steuerrecht I (1b)	P							SU	4	5
MB17	Grundlagen Investition und Finanzierung (1a)	P							SU	4	5
MB18	Rechnungswesen II (1b)	P							SU	4	5
	Summe je Semester			18/4	30		24/0	30		24/0	30

Erläuterungen:

Form der Lehrveranstaltung:

SU: Seminaristischer Unterricht
 Ü: Übung
 S: Seminar

Art des Moduls:

P: Pflichtfach
 WP: Wahlpflichtfach

SWS: Semesterwochenstunde

LP: Leistungspunkte (ECTS)

Anmerkung:

Ein Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 30 Stunden zu jeweils 60 Minuten.

Studienplanübersicht über die Module im 4. – 7. Semester

Module Bachelor – Vertiefungssemester			4. Semester			5. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
MB19	Rechtliche Aspekte von Finanzierung und Investition (1b)	P	SU	4	5			
MB20	Gesellschaftsrecht II (1b)	P	SU	4	5			
MB21	Arbeitsrecht II (1b)	P	SU	4	5			
MB22	Wettbewerbsrecht (1b)	P	SU	4	5			
MB23	Steuerrecht II (1b)	P	SU	4	5			
MB24	Rechnungslegung und Controlling (1b)	P	SU	4	5			
MB25	Kartellrecht (1b)	P				SU	4	5
MB26	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht (1b)	P				SU	4	5
MB27	Seminar zu aktuellen Rechtsfragen (1b)	P				Ü	4	6
MB28	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (1b)*	WP				SU	4	5
MB29	Grundlagen der sozialen Sicherheit (1b)*	WP				SU	4	5
MB30	Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewählte Rechtssysteme (1b)*	WP				SU	4	5
MB31	Arbeits- und Organisationspsychologie (1a)*	WP				SU	4	5
MB 31a	Ertragsteuerrecht*	WP				SU	4	5
MB 31b	Besteuerung von Unternehmen*	WP				SU	4	5
MB32	Sprachen (1a)	WP				Ü	2	2
MB33	Sprachen (1a)	WP				Ü	2	2
Summe je Semester				24/0	30		16/8	30

* aus den Modulen B28, B29, B30, B31, B31a und B31b sind zwei zu wählen

Module Bachelor – Vertiefungssemester			6. Semester			7. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
MB34	Fachpraktikum (1b)	P			21			
MB35	Seminar zu Fachpraktikum und Bachelorarbeit (1b)	P			5			
MB35.1	Unit 1: Praktikumsseminar**	P	Ü	2				
MB35.2	Unit 2: Seminar zur Bachelorarbeit**	P	Ü	2				
MB38	Bachelorarbeit und Kolloquium (1b)	P			9			
MB38	Bachelorarbeit und Kolloquium (1b)	P						3
MB36	Sprachen (1b)**	WP				Ü	2	2
MB37	Sprachen (1b)**	WP				Ü	2	2
MB39	Grundlagen der Vertragsgestaltung (1b)*	P				SU	4	5
MB40	Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht (1b)*	P				SU	4	5
MB41	Gerichtliche Praxis und außergerichtliche Streitbeilegung (1b)*	P						4
MB41.1	Unit 1: Gerichtliche Praxis	P				SU	2	
MB41.2	Unit 2: Außergerichtliche Streitbeilegung	P				SU	2	
MB42	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul (1a)/Sprachen (1a/1b)**	WP				SU	2	2
MB43	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul (1a)/Sprachen (1a/1b)**	WP				SU	2	2
Summe je Semester				0/4	35		16/4	25
Summe Bachelorstudium							142	210

* Diese Module werden modulbegleitend geprüft, wobei die Modul-Präsenzveranstaltungen das ganze Semester über statt finden. / ** Diese Module werden auch in Blockform angeboten.

Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Fachpraktikums

Dieser Anhang zur Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht enthält Richtlinien zur Durchführung des Fachpraktikums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht.

§1 Geltungsbereich

Diese Anlage regelt die Durchführung des Fachpraktikums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ab Wintersemester 2006/07.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ziel des Fachpraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Das Fachpraktikum soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

(2) Das Fachpraktikum kann in begründeten Ausnahmefällen auch durch selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten (auch als Gesellschafter/in oder Geschäftsführer/in) absolviert werden. Der oder die Studierende hat in diesem Fall Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und die Gründe darzulegen, aus denen eine unselbstständige Tätigkeit nicht in Betracht kommt. Der oder die Praktikumsbeauftragte legt nach Rücksprache mit dem oder der Studierenden und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls fest, wer den Praxisbericht gegenzeichnet.

(3) Das Fachpraktikum gliedert sich in

- die praktische Ausbildung,
- das Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit (MB 35).

Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch die FHTW in dafür geeigneten Ausbildungsstellen grundsätzlich außerhalb der FHTW durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen finden an der FHTW statt.

(4) Die durch die Hochschule begleitete praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 80 Arbeitstagen; sie unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten darf die praktische Ausbildung innerhalb des Fachpraktikums im Ausnahmefall auf höchstens drei Ausbildungsstellen verteilt werden. Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass die einzelnen Zeitabschnitte so bemessen sind, dass die Ziele des Fachpraktikums erreicht werden können. Dabei darf die praktische Tätigkeit bei einer Ausbildungsstelle die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

(5) Eine Aufteilung des Praktikums auf mehrere nicht zusammenhängende Zeiträume ist nicht möglich. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann aber im Ausnahmefall auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag Tätigkeiten von mindestens 4 Wochen auf das Praktikum anrechnen, wenn zuvor ein auf 80 Arbeitstage angelegtes Praktikum aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder abgebrochen werden musste.

(6) Das Seminar zu Praktikum und Bachelorarbeit (B 35) ist nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit der Ausbildungsstelle zu besuchen. Eine Freistellung ist auf das zeitlich erforderliche Maß zu beschränken.

(7) Andere als die in Absatz 6 genannten Lehrveranstaltungen darf der oder die Studierende nur belegen, wenn der Besuch der Lehrveranstaltungen die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berührt und die Ausbildungsstelle dies zuvor schriftlich bestätigt hat.

(8) Die Studierenden sollen im praktischen Studiensemester ein angemessenes Entgelt von der Ausbildungsstelle erhalten.

(9) Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen. Unbeschadet der Regelung des Abs. 4 ist die Ausbildungsstelle verpflichtet, den Studierenden die Teilnahme an Hochschulprüfungen zu ermöglichen.

§ 3 Zeitpunkt der Durchführung, Zulassung

(1) Das Fachpraktikum soll grundsätzlich erst begonnen werden, wenn das Basisstudium (1. bis 3. Semester) abgeschlossen ist. Es kann im Ausnahmefall auch dann begonnen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns die Leistungsnachweise von Lehrveranstaltungen im Basisstudium im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten noch ausstehen. Ein gesonderter Antrag auf Ausnahmezulassung ist nicht erforderlich. Fehlen jedoch mehr Leistungsnachweise, kann das Fachpraktikum erst später durchgeführt werden.

(2) Wer die Zulassung zum Fachpraktikum bei dem oder der Praktikumsbeauftragten beantragt, muss schriftlich versichern, dass nicht mehr Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen im Basisstudium als im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten noch ausstehen. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt die Angaben des oder der Studierenden überprüfen. Erweisen sich die Angaben als unzutreffend, wird das Fachpraktikum nicht anerkannt.

(3) Das Fachpraktikum sollte spätestens bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit absolviert sein; bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Nachweis über die Durchführung des Fachpraktikums vorliegen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erteilt werden, wenn der Nachweis über die Durchführung des Fachpraktikums vorliegt.

§ 4 Inhaltliche Orientierung, Ausbildungsplan

(1) Schwerpunkt der Ausbildung im Rahmen des Fachpraktikums ist die Bearbeitung der in der Wirtschaft auftretenden rechtlichen Fragestellungen. Daneben sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten, ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse anzuwenden.

(2) Das Praktikum soll in Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen oder in Kanzleien von wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwälten oder Steuerberatern absolviert werden. Als Ausbildungsstelle kommen auch Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften, Kammern, Sozialversicherungsträger etc.) in Betracht, soweit sie Träger der Wirtschaftsverwaltung oder eigener Unternehmen (z.B. Eigenbetriebe) sind.

(3) In Unternehmen sollen die Studierenden soweit möglich in der Rechtsabteilung eingesetzt werden. Daneben eignen sich als Arbeitsbereiche insbesondere Einkauf/Beschaffung, Arbeitsvorbereitung und Fertigung, Marketing, Verkauf/Vertrieb, Rechnungswesen/Controlling, Personalwesen/Ausbildung, Datenverarbeitung, Finanzwesen.

(4) Wird das Fachpraktikum in einer einzigen Ausbildungsstelle absolviert, dann soll der oder die Studierende verschiedene Betriebsbereiche oder Arbeitsgebiete kennen lernen. Die Tätigkeit in einem Betriebsbereich oder Arbeitsgebiet soll in der Regel 4 Wochen nicht unterschreiten.

(5) Zu Beginn der praktischen Ausbildung sollen die Ausbildungsstelle und der oder die Studierende einen Ausbildungsplan aufstellen, der die organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und die fachlichen Präferenzen des oder der Studierenden angemessen berücksichtigt.

§ 5 Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte

Der Fachbereichsrat beauftragt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft, die für die allgemeine Durchführung des Fachpraktikums verantwortlich ist (Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte). Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des oder der Praktikumsbeauftragten oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin durch den Fachbereichsrat ist möglich. Praktikumsbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin können für mehrere Studiengänge bestellt werden. Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören:

- die Beratung von Studierenden,
- die Erfassung von Praxisplätzen,
- die Bestätigung der Ausbildungsverträge,
- Entscheidungen gem. §§ 2 Abs. 4, Abs. 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 1, Abs. 8 sowie
- die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden organisatorischen oder vertraglichen Fragen.

§ 6 Betreuende Lehrkraft

(1) Jeder Studierende hat einen Anspruch darauf, während des Fachpraktikums von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und kann am Praxisplatz stattfinden.

(2) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine hauptamtliche Lehrkraft (betreuende Lehrkraft). Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein Honorarprofessor oder eine Honorarprofessorin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte sowie ein Gastdozent oder eine Gastdozentin mit der Betreuung beauftragt werden. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.

(3) Die betreuende Lehrkraft wird dem oder der Studierenden nach fachlichen Gesichtspunkten zugeordnet. Dabei sind die Wünsche des oder der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Die betreuende Lehrkraft soll zumindest zu Beginn und gegen Ende des Ausbildungszeitraumes mit dem oder der Studierenden in Kontakt treten.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Fachpraktikums schließen die Ausbildungsstellen und der oder die Studierende einen Ausbildungsvertrag ab. Der Ausbildungsvertrag wird durch die FHTW bestätigt.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere

- a) den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;
- b) die Verpflichtung der Studierenden,
 - ba) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - bb) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - bc) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - bd) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

- be) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
 - bf) ein Fernbleiben gegenüber der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
- c) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle
- ca) Die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - cb) ihm oder ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen im Praxissemester und an Prüfungen zu ermöglichen,
 - cc) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen,
 - cd) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
 - ce) der betreuenden Lehrkraft der FHTW die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 - cf) den Studierenden ein angemessenes Entgelt zu zahlen; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen,
- d) Fragen zum Versicherungsschutz des/der Studierenden,
- e) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt
- a) der oder die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
 - b) der oder die Praktikumsbeauftragte.
 - c) die betreuende Lehrkraft
- (4) Für den Ausbildungsvertrag soll das als Anlage 4a beigefügte Muster verwendet werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten. Dieser oder diese kann die Zustimmung insbesondere dann versagen, wenn eine abweichende Regelung die Ziele des Fachpraktikums im Sinne des § 2 Abs. 1 gefährdet oder den oder die Studierende in unangemessener Weise benachteiligt.

§ 8 Fehlzeiten

- (1) Die Abwesenheit vom Praxisplatz ist von dem oder der Studierenden unverzüglich der Ausbildungsstelle anzuzeigen. Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist diese spätestens am dritten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle zu belegen.
- (2) Fehlzeiten von mehr als 5 Arbeitstagen sind nachzuholen. Dabei sind Fehlzeiten i.S.v. § 2 Abs. 9 mit einzubeziehen. Im Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie im Praktikumszeugnis sind die Fehlzeiten auszuweisen.

§ 9 Beurteilung des Fachpraktikums

- (1) die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage
- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle,
 - des Praxisberichtes des oder der Studierenden und
 - der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 3.

(2) Der oder die Studierende hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses durch die Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

(3) Das Fachpraktikum ist von der/dem Studierenden schriftlich in Form eines Praktikumsberichts zu dokumentieren. Für den Praktikumsbericht gelten die folgende Formalien:

- Länge ca. 5 bis 10 Standarddruckseiten,
- Abgabe mit dem Formblatt Praktikumsblatt bis spätestens sechs Wochen nach Ende des Praktikums,
- Unterschrift sowohl vom betrieblichen Betreuer als auch von dem/der fachlich betreuenden Hochschullehrer oder Hochschullehrerin.

(4) Inhaltlich soll der Bericht folgenden Aufbau haben und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

1. Standarddeckblatt;
2. Dauer des Praktikums (von...bis...);
3. Kurze Beschreibung des Betriebes (Name, Anschrift, Größe, Geschäftsfeld etc.);
4. Beschreibung der eigenen Aufgaben im Betrieb, insbesondere
 - a) durchlaufene Betriebsabteilungen,
 - b) konkrete Beschreibung der Aufgaben, mit denen man während des Praktikums betraut worden war (mit ungefährender Angabe der jeweiligen Dauer),
 - c) angewandte Methoden,
 - d) Beschreibung der eigenen Arbeitsergebnisse und
 - e) Angaben zum Grad der Selbstständigkeit und der Anleitung, mit der die Aufgaben während des Praktikums erfüllt wurden; und
5. Darstellung der Bezüge zwischen Praktikum und Studium, insbesondere
 - a) welche Kenntnisse aus dem Studium nützlich waren,
 - b) welche erforderlichen Kenntnisse im Studium nicht vermittelt wurden,
 - c) wie eine bessere Vorbereitung auf das Praktikum hätte erfolgen können und
 - d) welchen Einfluss das Praktikum auf die weitere Berufsorientierung und die Wahl des Themas für die Bachelorarbeit hat.

Der Bericht soll mit einer Einschätzung des Praktikums, der aufgetretenen Probleme und der Verbesserungsmöglichkeiten schließen.

(5) Ist erkennbar, dass die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden, legt die betreuende Lehrkraft die Beurteilung des Fachpraktikums anhand der in Abs. 4 enthaltenen Kriterien „mit bestanden“ fest.

(6) Lautet die Beurteilung nicht mindestens „ausreichend“, ist das Fachpraktikum unverzüglich zu wiederholen.

§ 10 Anerkennung, Befreiung

(1) Eine Anerkennung praktischer Tätigkeiten ist auf Antrag möglich, wenn eine dem Fachpraktikum gleichwertige Tätigkeit vor Beginn des Studiums an der FHTW ausgeübt wurde, diese Tätigkeit 36 Wochen in Vollzeitform oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens 3 getrennten Abschnitten umfasst und der Beginn dieser Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre vor der Antragstellung liegt. Die Tätigkeit ist detailliert nachzuweisen. Zum Nachweis gehören ein Zeugnis des Arbeitgebers, aus dem auch die Tätigkeitsbereiche, in denen gearbeitet wurde, hervorgehen, sowie ein Bericht des oder der Studierenden, der den gleichen Anforderungen unterliegt, die an den Praxisbericht gestellt werden. Bei selbstständigen Tätigkeiten tritt an die Stelle des Zeugnisses ein Ersatz (z.B. Eintragung ins Handelsregister, Angabe der Steuernummer und Bescheinigung des Steuerprüfers, o.ä.). Ohne objektiv nachprüfbar Nachweis ist eine Befreiung nicht möglich.

(2) Die in Absatz 1 geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers oder der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Ausübung des Praktikums. Da es zu den zentralen Zielsetzungen des Praktikums gehört, die innerhalb der Basissemester bzw. der ersten beiden Vertiefungssemester erworbenen Kenntnisse anzuwenden,

müssen diesen Semestern gleichwertige Qualifikationen zu Beginn der Tätigkeit vorgelegen haben und nachgewiesen werden. Dazu reicht eine abgeschlossene Berufsausbildung regelmäßig nicht aus.

(3) Nicht anzuerkennen sind die Ausbildungszeiten in einem kaufmännischen Beruf.

(4) Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW an einer anderen Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland oder im Ausland im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen (nicht: rechtswissenschaftlichen) Studiums erfolgreich absolviert wurden, können als Fachpraktikum anerkannt werden, sofern das Praktikum nach Abschluss der für das Studium an der anderen Hochschule notwendigen Fachsemester durchgeführt wurde und den oben zu § 3 Abs. 1 niedergelegten Richtlinien entspricht. War das Praktikum kürzer, dann kann eine Anerkennung mit der Maßgabe erfolgen, die fehlenden Zeiten, jedoch mindestens 8 Wochen (40 Arbeitstage), nachzuholen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Praktika von weniger als 8 Wochen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW im Anschluss an ein wirtschaftswissenschaftliches oder wirtschaftsrechtliches (nicht: rechtswissenschaftliches) Studium an einer anderen Fachhochschule oder an einer Universität in Deutschland oder im Ausland erfolgreich absolviert wurden, sofern das Praktikum in zeitlicher, inhaltlicher und formaler Hinsicht dem Fachpraktikum entspricht.

(6) Berufliche Tätigkeiten vor Beginn des Studiums an der FHTW, die als Vorpraktikum anerkannt wurden, können nicht gleichzeitig als Ersatz für das Praktikum anerkannt werden.

(7) Eine studienbegleitende Tätigkeit während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeiten kann nicht als Praktikum anerkannt werden, auch dann nicht, wenn sie ansonsten den Anforderungen an Praktikumsplätze genügt.

(8) Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen dem oder der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Dieser oder diese entscheidet über die beantragte Anerkennung.

**Ausbildungsvertrag
für das Fachpraktikum**

Zwischen

Firma - Behörde - Einrichtung

Bezeichnung - Anschrift - Fernsprecher

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt,

und

Herrn/Frau
Vor- und Zuname

geboren amin.....

wohnhaft in

Student oder Studentin an der FHTW Berlin

im Studiengang

des Fachbereiches

nachfolgend Student oder Studentin genannt,

wird folgender

VERTRAG

Geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Student oder die Studentin absolviert im **Sommer-/Wintersemester 20../.... das** in der Studienordnung des Studienganges vorgesehene Fachpraktikum. Die Ausgestaltung des Fachpraktikums richtet sich nach der Studienordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht der FHTW Berlin, Anlage 4.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, den Studenten oder die Studentin in der Zeit vombis (= Arbeitstage) unter Beachtung der in § 1 genannten Vorschriften auszubilden, insbesondere

1. ihm die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
2. den vom Studenten oder der Studentin zu erstellenden Praxisbericht laufend zu überprüfen,
3. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht,
4. der fachlich betreuenden Lehrkraft der FHTW Berlin die Betreuung des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz zu ermöglichen.

(2) Der Student oder die Studentin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen der Ausbildungsstelle und der FHTW Berlin vorzulegenden Praxisbericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
6. ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten oder der Studentin fallen.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau.....

als Beauftragten oder Beauftragte für die Ausbildung des Studenten oder der Studentin.

§ 5 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten oder der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Fall der Auflösung durch die Ausbildungsstelle nach vorheriger Anhörung des fachlichen Betreuers des Studenten oder der Studentin der FHTW Berlin.

§ 7 Versicherungsschutz

Der Student oder die Studentin ist während des Fachpraktikums im Inland in der Regel über die Betriebsunfallkasse des Ausbildungsbetriebes gegen Unfall versichert. Er oder sie ist gehalten, die Frage des Unfallversicherungsschutzes vor Antritt des Fachpraktikums mit dem Betrieb zu klären. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der FHTW Berlin einen Abdruck der Unfallanzeige.“ Sofern das Fachpraktikum im Ausland durchgeführt wird, ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Der Student oder die Studentin muss sich selbst gegen Unfall versichern.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Der Student oder die Studentin erhält für die Laufzeit des Vertrages monatlich _____ EUR. Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten oder der Studentin.

Ort, Datum

Ausbildungsstelle:

Student oder Studentin:

Unterschrift

Unterschrift

bestätigt:

Praktikumsbeauftragter oder
Praktikumsbeauftragte des
Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht

Fachhochschulbetreuer/in

Regelung bei Studiengangwechsel vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht

Für Studierende, die vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht wechseln, erfolgen folgende Anerkennungen von im Diplom-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen:

Modul	Lehrgebiet gemäß Diplom-studienordnung 2002 für Wirtschaftsrecht (Immatrikulation bis einschließlich Sommersemester 2006)	SWS	Modul	Modul gemäß Studienordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Immatrikulation ab Wintersemester 2006/07)	LP
	Grundstudium				
MG 2	Methodenlehre und EDV für Juristen (didaktische Lehreinheit mit Methodenlehre)	2 SU und 2 Ü	MB1	Einführung in das juristische Arbeiten Bei Ausgleich auch des Moduls „EDV für Juristen“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MG 1	BGB und Handelsrecht 1	4 SU 2 Ü	MB2	BGB und Handelsrecht I	5
MG 6	Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht	4 SU	MB3	Deutsches und europäisches Staats- und Verfassungsrecht	5
MG10	BWL 1 (Einführung) und BWL 2 (Personal und Organisation)	2 SU 2 SU	MB4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Bei Ausgleich auch des Moduls „BWL II (Personal und Organisation)“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MG15	Volkswirtschaftslehre	4 SU	MB5	Volkswirtschaftslehre	5
MG17	Ergänzungsfach Grundlagen der Finanzmathematik	2 Ü	MB6	Finanzmathematische Anwendungen	5
MG3	BGB und Handelsrecht 1	6 SU	MB7	BGB/HGB II	5
MG5	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in der Praxis	4 SU	MB8	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche	5
MG6	Wirtschaftsverwaltungsrecht	4 SU	MB9	Wirtschaftsverwaltungsrecht	5
MG13	BWL 5 (Produktionsmanagement)	4 SU	MB10	Produktions- und Logistikmanagement	5
MG14	Rechnungswesen 1	2 SU	MB11	Rechnungswesen I“	5
MG11	BWL 3 (Marketing)	4 SU	MB12	Strategische marktorientierte Unternehmensführung	5
MG4	Vertiefung im Zivilrecht	2 SU	MB13	BGB/HGB III	5
MG7	Gesellschafts- u. Konzernrecht 1	4 SU	MB14	Gesellschaftsrecht I	5
MG9	Arbeitsrecht 1	4 SU	MB15	Arbeitsrecht I	5
MG8	Steuerrecht 1	4 SU	MB16	Steuerrecht I	5
MG12	BWL 4 (Finanzierung/Investition)	4 SU	MB17	Grundlagen Investition und Finanzierung	5
MG14	Rechnungswesen 2	4 SU	MB18	Rechnungswesen II“	5
MG4	Recht der Kreditsicherheiten und Wertpapierrecht	2 SU	MB19	Rechtliche Aspekte von Finanzierung und Investition	5
MG16	Fremdsprache	4 Ü	MB32 MB33	Fremdsprache Fremdsprache	4
MG17	Ergänzungsfach	2 Ü	MB42	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul	2

Lehrgebiet gemäß Diplomstudienordnung 2002 für Wirtschaftsrecht (Immatrikulation bis einschließlich Sommersemester 2006)		SWS	Modul	Modul gemäß Studienordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Immatrikulation ab Wintersemester 2006/07)	LP
Hauptstudium					
MH3	Gesellschafts- und Konzernrecht 2	4 SU	MB20	Gesellschaftsrecht II	5
MH5	Arbeitsrecht 2 <u>und</u> Betriebsverfassungsrecht	2 SU 2 SU	MB21	Arbeitsrecht II Bei Ausgleich auch des Moduls „Betriebsverfassungsrecht“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MH6	Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz	4 SU	MB22	Wettbewerbsrecht	5
MH9	Steuerrecht 2	2 SU	MB23	Steuerrecht II	5
MH10	Bilanzierung/Bilanzanalyse	2 SU	MB24	Rechnungslegung und Controlling	5
MH7	Deutsches und europäisches Kartellrecht	4 SU	MB25	Kartellrecht	5
MH14	Auswertungen von Erfahrungen am Praxisplatz <u>und</u>	2 Ü	MB35	Seminar zu Praktikum und Seminar zur Bachelorarbeit	5
MH15	Diplomandenseminar	2 S			
MH11	Fremdsprache	10 Ü	MB36 MB37	Fremdsprache Fremdsprache	4
MH1	Gestaltung zivilrechtlicher Verträge in der Praxis	4 SU	MB39	Grundlagen der Vertragsgestaltung	5
MH12	Ergänzungsfach	2 Ü	MB43	Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul	2
Spezialisierung I					
MSp1	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht	4 SU	MB26	Internationales Privatrecht und internationales Kaufrecht“	5
MSp5	Ausgewählte Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts (Seminar)	2 S	MB27	Seminar zu aktuellen Rechtsfragen Bei Ausgleich auch des Moduls „Ausgewählte Aspekte des Arbeitsrechts“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MSp3	Einführung in das anglo-amerikanische Recht	2 SU	MB30	Einführung in die Rechtsvergleichung und ausgewählte Rechtssysteme“	5
Spezialisierung II					
MSp II/1	Ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts (Seminar)	4 S	MB27	Seminar zu aktuellen Rechtsfragen Bei Ausgleich auch des Moduls „Ausgewählte Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts (Seminar)“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MSp II/2	Grundzüge des Sozialrechts	4 SU	MB29	Grundlagen der sozialen Sicherheit Bei Ausgleich auch des Moduls „Sozialrecht (Spez. III)“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5
MSp II/3	Führungs- und Organisationspsychologie	4 SU	MB31	Arbeits- und Organisationspsychologie	5
Spezialisierung III					
MSp III/1	Sozialrecht	4 SU	MB29	Grundlagen der sozialen Sicherheit Bei Ausgleich auch des Moduls „Grundzüge des Sozialrechts (Spez. II)“ nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.	5